

Das Strafrecht der DDR erfaßt in seinem Besonderen Teil die *Gesamtheit der besonderen Strafrechtsnormen*, die in der Disposition (im Tatbestand) verbindlich beschreiben, welche konkreten Handlungen vom sozialistischen Staat im Interesse des Schutzes, der Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger unter Strafe gestellt sind und die in der Sanktion die für diese Straftaten vorgesehene Strafdrohung enthalten.

Der Besondere Teil ist somit die *konkrete gesetzgeberische Umsetzung der im Allgemeinen Teil des Strafrechts der DDR enthaltenen strafrechtlichen Grundsätze und Prinzipien*. In seinen Normen sind die im Allgemeinen Teil gegebenen Begriffe der Straftat (§ 1 StGB), der Schuld (§ 5 StGB) und der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konkretisiert.

Der allgemeine Begriff der *Straftat* liefert die theoretische Grundlage, um den Inhalt der konkreten Straftatbestände erfassen und damit zugleich auch eine begangene Straftat richtig qualifizieren zu können. Weist doch jede konkrete Straftat die allgemeinen, bei jeder Straftat vorliegenden Charakteristika bzw. Eigenschaften - Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit, moralisch-politische Verwerflichkeit, Strafrechtswidrigkeit und Strafbarkeit - auf. Jeder Tatbestand enthält als gesetzgeberische Verallgemeinerung und Abstraktion die typischen Wesenszüge der entsprechenden Straftat, die aus der Realität derartiger für die sozialistische Gesellschaft schädlicher Handlungen abgeleitet worden sind.

Die Bestimmungen des Besonderen Teils des Strafrechts sind *stets im Zusammenhang mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils* zu studieren und anzuwenden. Sie bauen auf diesen auf, und es muß deshalb ständig auf sie zurückgegriffen werden, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Regeln, Voraussetzungen und Definitionen (z. B. Vorsatz, Schuldvoraussetzungen, Strafarten und

deren Ausgestaltung, Strafzumessung). Nur wenn diese *Einheit* von Allgemeinem und Besonderem Teil gewahrt wird, kann der *einheitliche Klassenwille* der Arbeiterklasse im Strafrecht der DDR konsequent zur Geltung gebracht werden.

Die grundlegende Orientierung der Partei der Arbeiterklasse, die sozialistische Gesetzlichkeit allseitig zu stärken und konsequent einzuhalten, setzt hohe Maßstäbe für die exakte Anwendung auch der Strafrechtsnormen. Nach der Verfassung der DDR und gemäß Art. 4 Abs. 3 StGB darf eine Person nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Daher ist bei der Anwendung der Strafrechtsnormen die dialektische Einheit von Form und Inhalt zu beachten, um weder einseitig formalistische Auslegungen noch Erscheinungsformen von Rechtsnihilismus und Subjektivismus zuzulassen. Die Strafgesetze der DDR sind unter genauer Beachtung ihres Wortlautes und Inhalts anzuwenden. Dabei sind die mit der Rechtsprechung beauftragten Organe nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR gebunden (Art. 96 Verfassung).

Entsprechend diesen grundlegenden Forderungen muß die Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts -r von ihrem Gegenstand her - die Merkmale der einzelnen Straftatbestände bestimmen, die Praxis ihrer Anwendung analysieren und dazu beitragen, Definitionen bzw. Auslegungsregeln (Rechtssätze) für die Anwendung dieser Tatbestandsmerkmale sowie Kriterien der differenzierten Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erarbeiten und zu entwickeln. Das kann nur auf der methodologischen Grundlage des dialektischen Materialismus, der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und unter Berücksichtigung der politischen Zielstellung der Strafrechtsnormen erfolgreich sein.

In der DDR sind im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches alle grundlegenden Prinzipien,